

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über zusätzliche Leistungen bei der Unfallversicherung
im Bereich der Feuerwehr
(VwV zusätzliche Leistungen Feuerwehr)**

Vom 11.04.2012

- Az.: 4-1514.3/6 -

1 Personenkreis

Das Innenministerium stellt zur Verbesserung der Leistungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und den Mehrleistungsbestimmungen nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) Mittel bereit für zusätzliche Leistungen an die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Angehörigen der Werkfeuerwehren bei außerbetrieblichen Einsätzen nach §§ 19 Absatz 8 und 28 Absatz 2 des Feuerwerkgesetzes (FwG), die nach § 30 FwG Hilfe leistenden Personen, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich tätigen Personen der Landkreise nach §§ 4 Absatz 5 und 23 Absatz 1 FwG.

2 Höhe der zusätzlichen Leistungen

2.1 Versicherte

2.1.1 Sind das Verletzten- oder Übergangsgeld nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen nach der Satzung der UKBW zusammen geringer als der Nettoverdienstausschlag der versicherten Person, wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt. Als täglicher Nettoverdienstausschlag gilt mindestens

- a) der 420. Teil der auf Grund von § 18 Absatz 1 SGB IV durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzten, zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) der 660. Teil der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Als Höchstgrenze gilt der einem Bruttoverdienst von 72 000 Euro entsprechende Nettoverdienst.

Der Familienstand des Versicherten bleibt dabei unberücksichtigt.

Bei Angehörigen der Einsatzabteilungen nach § 6 Absatz 1 FwG, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berechnet sich der Zuschlag nach Satz 2 Buchstabe a.

- 2.1.2 Bei Wiedererkrankung gilt die zum Zeitpunkt der Wiedererkrankung maßgebende Bezugsgröße beziehungsweise Höchstgrenze des zu berücksichtigenden Nettoverdienstausfalls.
- 2.1.3 Bei Gewährung der Vollrente wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Jahresarbeitsverdienst nach § 81 ff. SGB VII und der Rente einschließlich der Mehrleistung gewährt. Bei der Gewährung einer Teilrente wird der nach Satz 1 zu berechnende Zuschlag entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gekürzt.
- 2.1.4 Bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit infolge des Versicherungsfalls erhält die versicherte Person zusätzlich einen einmaligen Betrag von 19 000 Euro. Zusätzlich werden für jedes Kind im Sinne von § 67 SGB VII 2 500 Euro gewährt. Die Leistungen werden ausgezahlt, sobald auf Grund eines ärztlichen Gutachtens abschließend entschieden werden kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit gegeben ist.
- 2.1.5 Die einmaligen Leistungen nach Nummer 2.1.4 werden bei der Gewährung einer Teilrente entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.

2.2 Hinterbliebene

- 2.2.1 Zu den laufenden Leistungen nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen nach der Satzung der UKBW werden an Hinterbliebene zusätzliche Leistungen nach den Nummern 2.2.1.1 bis 2.2.1.4 gewährt.
 - 2.2.1.1 Zur Witwen- oder Witwerrente nach § 65 SGB VII oder zur Witwen- und Witwerrente an einen früheren Ehegatten nach § 66 SGB VII wird ein Zuschlag von jährlich einem Fünftel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes gewährt.
 - 2.2.1.2 Zur Waisenrente nach §§ 67, 68 SGB VII wird ein Zuschlag von jährlich einem Zehntel, bei Vollwaisen ein Zuschlag von jährlich einem Fünftel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes gewährt.
 - 2.2.1.3 Zur Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne von § 69 SGB VII wird ein Zuschlag von jährlich einem Fünftel des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

2.2.1.4 Die zusätzlichen Leistungen verringern sich um den Betrag, um den die Gesamtleistung aus Renten nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen nach der Satzung der UKBW sowie zusätzlichen Leistungen die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes übersteigt. Liegt der Berechnung der zusätzlichen Leistungen der Mindestjahresarbeitsverdienst nach § 85 SGB VII zugrunde, verringern sich die zusätzlichen Leistungen um den Betrag, um den die Gesamtleistung den Mindestjahresarbeitsverdienst übersteigt.

2.2.2 Bei einem Versicherungsfall mit Todesfolge erhalten die Hinterbliebenen zu den Leistungen nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen der UKBW einen einmaligen Betrag von 24 000 Euro. Bezugsberechtigt sind nacheinander

- a) der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- b) die Kinder im Sinne von § 67 SGB VII und
- c) die Verwandten aufsteigender Linie im Sinne von § 69 SGB VII.

Ist der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bezugsberechtigt, erhöht sich der Betrag für jedes Kind im Sinne von § 67 SGB VII zusätzlich um 2 500 Euro.

Bei späterem Tod infolge des Versicherungsfalles wird eine bereits geleistete Einmalzahlung an den Versicherten angerechnet.

3 Nichtanrechnung anderer Leistungen

Auf die zusätzlichen Leistungen werden Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung und Leistungen aus einer vom Unfallverletzten selbst oder von Dritten zu seinen Gunsten abgeschlossenen privaten Versicherung nicht angerechnet.

4 Zuständigkeit für die Gewährung zusätzlicher Leistungen, Kostenerstattung

Die Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden von der UKBW im Auftrag des Innenministeriums gewährt.

Der UKBW werden die nachgewiesenen Aufwendungen von den Regierungspräsidien aus den Mitteln zur Förderung des Feuerlöschwesens auf halbjährliche Anforderung ersetzt.

5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.